

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

A. Problem und Ziel

Da die an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlten Corona-Boni nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sind, wurden sie bis zum 31. Dezember 2020 im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) auch nicht als Einkommen berücksichtigt. Die steuerliche Begünstigung der Corona-Boni wurde bereits bis 30. Juni 2021 verlängert. Aus diesem Grund soll auch die Nichtanrechnung im SGB II entsprechend verlängert werden.

Auch das Förderelement „Neustarthilfe“ der Überbrückungshilfe III des Bundes wird im SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt. Weil der Kreis der Anspruchsberechtigten für die „Neustarthilfe“ erweitert wurde um die unständig Beschäftigten und bestimmte kurz befristet Beschäftigte in den darstellenden Künsten sowie um die Maskenbildnerinnen und Maskenbildner, muss sichergestellt werden, dass auch diese Personen von der Regelung umfasst sind.

Die „Neustarthilfe“ soll zudem bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft nicht als Betriebseinnahme zählen.

Um durch die COVID-19-Pandemie bedingte Mehraufwendungen (zum Beispiel für nötige Hygieneartikel) für einkommensschwache Haushalte abzufedern, werden von einigen Ländern Unterstützungsleistungen gezahlt. Da nach derzeitiger Rechtslage im SGB II diese Unterstützungsleistungen als Einkommen zählen, soll auch die Freistellung dieser Unterstützungsleistungen geregelt werden.

B. Lösung

Durch die Anpassungen werden Corona-Boni im SGB II so lange nicht als Einkommen berücksichtigt, wie sie nach dem EStG steuerfrei gewährt werden können. Ferner werden die Unterstützungsleistungen des Bundes oder der Länder, die aufgrund der COVID-19-Pandemie für pandemiebedingte Mehraufwendungen gewährt werden, im SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt. Außerdem wird die „Neustarthilfe“ für alle Anspruchsberechtigten im SGB II weder als Einkommen berücksichtigt noch bei der Berechnung des Einkommens aus unselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft einbezogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelung, die Beihilfen und Unterstützungen aufgrund der COVID-19-Pandemie weiterhin nicht als Einkommen zu berücksichtigen, führt nicht zu Mehrausgaben in der Grundversicherung für Arbeitsuchende.

Aufgrund der Nichtberücksichtigung von Einkommen aus der „Neustarthilfe“ bleiben die Zahlungsansprüche für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Einzelfall unverändert; andernfalls würde es zu Einsparungen kommen.

Die Zahlungsansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bleiben - gleichbleibende sonstige Bedingungen vorausgesetzt - gleich hoch. Ohne die Regelung zur Nichtberücksichtigung würde es zu Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kommen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Leistungsberechtigten entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei einmaligen Einkommensänderungen ist künftig durch die Jobcenter zu prüfen, ob es sich um pandemiebedingte Beihilfen und Unterstützungen handelt. Dabei könnten Mehraufwände von einmalig rund 2 Millionen Euro entstehen. Dem entgegen stehen Einsparungen von schätzungsweise einmalig 300 000 Euro.

Geben Antragstellende an, bei einer Einnahme handele es sich um eine Zahlung im Rahmen der „Neustarthilfe“, müssen Jobcenter prüfen, ob dies im Einzelfall zutrifft. Dabei ergeben sich Mehraufwendungen von höchstens 5 200 Euro. Demgegenüber können Einsparungen durch die Nichtberücksichtigung als Einkommen von 30 000 Euro entstehen.

Da die Zuschüsse für die Beschaffung von pandemiebedingt notwendigen Hygiene- oder Gesundheitsartikeln nicht angerechnet werden, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr ergeben sich Einsparungen gegenüber einer Berücksichtigung als Einkommen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

Die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2925) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährte Leistungen auf Grund der COVID-19-Pandemie sowie diesen Leistungen entsprechende Zahlungen aus den Haushalten des Bundes und der Länder,“.

b) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. die pauschalierten Betriebskostenzuschüsse, die auf Grund des Förderelements „Neustarthilfe“ des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III gezahlt werden,“.

c) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. Hilfen zur Beschaffung von Hygiene- oder Gesundheitsartikeln, die auf Grund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die vom Deutschen Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt worden ist, aus Mitteln des Bundes oder der Länder gezahlt werden.“

2. Nach § 3 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nicht zu den Betriebseinnahmen zählen abweichend von Absatz 1 Satz 2 die pauschalierten Betriebskostenzuschüsse, die auf Grund des Förderelements „Neustarthilfe“ des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III gezahlt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund ihres besonderen Einsatzes in der COVID-19-Pandemie als Anerkennung zukommen lassen (sogenannte Corona-Boni), sollen auch Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) tatsächlich und in voller Höhe zugutekommen. Die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) steuerbegünstigten Zahlungen von bis zu 1 500 Euro (§ 3 Nummer 11a EStG) wurden daher im SGB II bis zum 31. Dezember 2020 nicht als Einkommen berücksichtigt.

Durch eine Änderung des § 3 Nummer 11a EStG ist eine entsprechende Anpassung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung erforderlich geworden: Der letztmögliche Zeitpunkt für die Gewährung von steuerbegünstigten Corona-Boni wurde vom 31. Dezember 2020 auf den 30. Juni 2021 verlängert, um den Arbeitgebern Zeit für die steuerbegünstigende Abwicklung zu schaffen. Die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung geht aber - entsprechend dem bisherigen Wortlaut des EStG - noch von einer Auszahlung der Corona-Boni bis zum 31. Dezember 2020 aus. Ohne eine Anpassung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung würden SGB II-Leistungsberechtigte ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr von den steuerbegünstigten Zahlungen profitieren. Dies ist nicht gewollt. Die steuerbegünstigten Corona-Boni sollen den Leistungsberechtigten nach dem SGB II weiterhin ungeschmälert zugutekommen, um ihnen die gebührende Anerkennung tatsächlich zukommen zu lassen.

Die Bundesregierung hat den Kreis der Antragsberechtigten für das Förderelement „Neustarthilfe“ der Überbrückungshilfe III erweitert. Auch das macht eine Anpassung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung erforderlich. Antragsberechtigt für die „Neustarthilfe“ sind danach auch unständig Beschäftigte sowie kurz befristet Beschäftigte der darstellenden Künste und Maskenbildner. Die neu in den Kreis der Antragsberechtigten aufgenommene Personengruppe fällt nicht unter den Begriff der Soloselbständigen. Die Verordnung bezieht sich bislang ausdrücklich nur auf Betriebskostenzuschüsse für Soloselbständige. Zuschüsse im Rahmen der „Neustarthilfe“ sollen aber für alle Berechtigten anrechnungsfrei sein. Um die Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger der „Neustarthilfe“ zu gewährleisten, ist die Anpassung der Verordnung erforderlich.

Die „Neustarthilfe“ soll darüber hinaus auch im Rahmen der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft vollständig unberücksichtigt bleiben. Deshalb zählen Einnahmen, die im Rahmen der „Neustarthilfe“ zufließen, nicht als Betriebseinnahmen.

Zudem sind einzelne Länder dazu übergegangen, Unterstützungsleistungen zu gewähren, um einkommensschwächere Haushalte während der COVID-19-Pandemie von bestimmten Mehraufwendungen (zum Beispiel für Masken) zusätzlich zu entlasten. Damit diese Hilfen den Leistungsberechtigten tatsächlich zusätzlich zur Verfügung stehen, sollen solche Leistungen im SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen deren Einsatzes in der COVID-19-Pandemie gewähren, werden weiterhin bis

zu einer Höchstgrenze von insgesamt 1 500 Euro von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. Gleiches gilt für Pflege-Boni und sonstige entsprechende Leistungen aus den Haushalten des Bundes oder der Länder. Dies gilt solange, wie diese Leistungen nach dem EStG steuerbegünstigt sind.

Die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten für das Förderelement „Neustarthilfe“ der Überbrückungshilfe III des Bundes auf unständig Beschäftigte und kurz befristet Beschäftigte der darstellenden Künste und Maskenbildner wird nachvollzogen, um die Gleichbehandlung aller Empfänger der „Neustarthilfe“ sicherzustellen.

Es wird zusätzlich geregelt, dass Zahlungen, die im Rahmen der „Neustarthilfe“ zufließen, nicht zu den Betriebseinnahmen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) zählen. Sie bleiben damit auch bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft vollständig unberücksichtigt.

Hilfen, die während und aufgrund einer vom Deutschen Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite aus Mitteln des Bundes oder der Länder geleistet werden, um Hygiene- oder Gesundheitsartikel zu beschaffen, werden von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Der Entwurf stützt sich auf § 13 Absatz 1 Nummer 1 des SGB II. Dieser ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, unter anderem zu bestimmen, welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es stellen sich keine Fragen der Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der vorgesehenen Freistellung der Zahlungen wird der Aufwand, der mit einer Berücksichtigung als Einkommen verbunden wäre, vermieden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die weiterhin geltende Nichtberücksichtigung der steuerbegünstigten Corona-Boni in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird der soziale Zusammenhalt gestärkt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die für ihren Lebensunterhalt ergänzend staatliche Leistungen erhalten, aber mit ihrer Tätigkeit einen besonderen Beitrag für die Gesellschaft leisten, indem sie helfen, die Auswirkungen der Krise zu beschränken und sie schlussendlich zu überwinden, soll die ihnen gebührende Anerkennung zukommen.

Durch die von der Berücksichtigung als Einkommen ausgenommenen Hilfen für Hygiene- und Gesundheitsartikel werden diejenigen unterstützt, die unter den für die Gesellschaft notwendigen und solidarischen Maßnahmen in finanzieller Hinsicht besonders leiden. Die Regelung ist damit ein Zeichen der Verbundenheit mit denjenigen, für die eine Teilnahme an den - ohnehin eingeschränkten - gesellschaftlichen Begegnungen und Erledigungen ansonsten noch schwieriger wäre.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen zur weiterhin geltenden Nichtberücksichtigung von Beihilfen und Unterstützungen aufgrund der COVID-19-Pandemie als Einkommen führt nicht zu Mehrausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Zahlungsansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bleiben - gleichbleibende sonstige Bedingungen vorausgesetzt - gleich hoch. Ohne die Regelung zur Nichtberücksichtigung würde es zu Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kommen. Belastbare Angaben zu Anzahl und Höhe von pandemiebedingten Beihilfen und Unterstützungen sind nicht verfügbar. Ausgehend von schätzungsweise 10 000 Fällen, bei denen durchschnittlich 750 Euro anrechnungsfrei gestellt werden, würde es ohne die Regelung zur Nichtberücksichtigung zu Einsparungen bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 8 Millionen Euro in 2021 kommen können. Davon würden 6 Millionen Euro auf den Bund und 2 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen.

Gleichfalls liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele weitere Leistungsberechtigte in welcher Höhe Anspruch auf die „Neustarthilfe“ haben werden. Aufgrund der Nichtberücksichtigung von Einkommen aus der „Neustarthilfe“ bleiben die Zahlungsansprüche für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Einzelfall unverändert; andernfalls würde es zu Einsparungen kommen. Ausgehend von schätzungsweise 4 000 Fällen, bei denen durchschnittlich 6 000 Euro „Neustarthilfe“ nicht als Einkommen angerechnet werden, würde es zu einmaligen Einsparungen von 24 Millionen Euro kommen; davon entfielen etwa 23 Millionen auf den Bund und eine Million auf die Kommunen.

Erkenntnisse zum Umfang von Hilfen zur Beschaffung pandemiebedingt notwendiger Hygiene- oder Gesundheitsartikel liegen nicht vor. Die Zahlungsansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bleiben - gleichbleibende sonstige Bedingungen vorausgesetzt - gleich hoch. Ohne die Regelung zur Nichtberücksichtigung würde es zu Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kommen; diese können jedoch nicht quantifiziert werden.

4. Erfüllungsaufwand

Bei einmaligen Einkommensänderungen ist künftig durch die Jobcenter zu prüfen, ob es sich um pandemiebedingte Beihilfen und Unterstützungen handelt. Ausgehend von im Höchstfall 385 000 Prüfungen im Jahr 2021 und einer Dauer von 5 Minuten je Fall ergeben sich - ausgehend von den geltenden Personalkostensätzen für den mittleren Dienst - Mehraufwände von einmalig rund 2 Millionen Euro. Dem entgegen stehen Einsparungen durch die Nichtberücksichtigung dieser einmaligen Einkommen in schätzungsweise 10 000 Fällen; bei einer Dauer von 30 Minuten je Fall ergeben sich Einsparungen in Höhe von einmalig 300 000 Euro in 2021.

Geben Antragstellende an, bei einer Einnahme handele es sich um eine Zahlung im Rahmen der „Neustarthilfe“, müssen Jobcenter prüfen, ob dies im Einzelfall zutrifft. Der Aufwand hierfür liegt bei schätzungsweise 5 Minuten je Fall. Je 1 000 Fälle ergeben sich - ausgehend von den geltenden Personalkostensätzen für den mittleren Dienst - Mehraufwendungen von höchstens 5 200 Euro. Demgegenüber stehen Einsparungen durch die Nichtberücksichtigung als Einkommen von rund 30 Minuten je Fall. Je 1 000 Fälle ergeben sich insoweit Einsparungen von 30 000 Euro.

Da die Zuschüsse für die Beschaffung pandemiebedingt notwendiger Hygiene- oder Gesundheitsartikel nicht angerechnet werden, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr ergeben sich Einsparungen gegenüber einer Berücksichtigung als Einkommen.

Den Leistungsberechtigten entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand. Den Nachweis, dass es sich bei einem Zufluss um eine einkommensprivilegierte Sonderzuwendung ihres Arbeitgebers handelt, dürften sie regelmäßig mit ihrer Verdienstabrechnung führen können. Der Nachweis, dass es sich um eine Leistung im Rahmen der „Neustarthilfe“ handelt, kann durch einen entsprechenden Bescheid der bewilligenden Behörde geführt werden.

Der Nachweis, dass es sich um einen Zuschuss zur Beschaffung pandemiebedingt notwendiger Hygiene- oder Gesundheitsartikel, handelt, kann ebenfalls durch einen entsprechenden Bescheid der bewilligenden Behörde geführt werden.

5. Weitere Kosten

Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert und nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung auch gleichstellungspolitisch ausgewogen. Der überwiegende Teil des Personals in den gemeinsamen Einrichtungen sind Frauen. Für die zugelassenen kommunalen Träger liegen keine Angaben vor. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich insbesondere die vorgesehenen verwaltungseinfachen Regelungen zur Freistellung in Bezug auf Mitarbeitende in den Jobcentern überwiegend zu Gunsten von Frauen auswirken.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelung zur Nichtanrechnung der Corona-Boni ist durch den Verweis auf § 3 Nummer 11a des EStG, der bis 30. Juni 2021 befristet ist, ebenfalls befristet. Die steuerbegünstigte Gewährung ist voraussichtlich nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich, da derzeit davon ausgegangen wird, dass die COVID-19-Pandemie danach keine entsprechenden Sonderzahlungen mehr erfordert.

Für eine Befristung der Freistellung der „Neustarthilfe“ besteht kein Anlass. Die Regelungen werden mit dem Ende des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III gegenstandslos.

Die Regelung zur Nichtanrechnung von Zuschüssen des Bundes oder der Länder zur Beschaffung von Hygiene- oder Gesundheitsartikeln während und aufgrund der COVID-19-Pandemie ist befristet. Sie gilt nur für die Dauereiner vom Deutschen Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Nummer 10 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung nimmt Sonderzuwendungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der COVID-19-Pandemie gewähren, bis zu einer Höhe von 1 500 Euro von der Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II aus. Dies entspricht der Rechtslage im Einkommensteuerrecht, wonach derartige Sonderzuwendungen - nach § 3 Nummer 11a EStG - steuerfrei sind. Hintergrund solcher Zahlungen kann insbesondere die Würdigung überobligatorischen Einsatzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pandemie sein. Diese finanzielle Anerkennung soll auch Leistungsberechtigten nach dem SGB II ungeschmälert zugutekommen.

Die Anpassung der Vorschrift ist erforderlich, weil durch eine Änderung des EStG Corona-Boni nunmehr bis zum 30. Juni 2021 steuerfrei gezahlt werden können, um den Arbeitgebern Zeit für die steuerbegünstigende Abwicklung zu geben. Ohne eine Anpassung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung würden SGB II-Leistungsberechtigte ab dem 1. Januar 2021 nicht oder mehr nicht in voller Höhe von den steuerbefreiten Zahlungen profitieren. Dies ist nicht gewollt. Vielmehr soll die steuerliche Privilegierung während der gesamten Laufzeit im Bereich der Grundsicherung nachvollzogen werden. Die steuerbefreiten Corona-Boni sollen den Leistungsberechtigten nach dem SGB II weiterhin ungeschmälert zugutekommen, um ihnen die gebührende Anerkennung tatsächlich zukommen zu lassen.

Dafür wird § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung neu gefasst. Durch den Verweis auf § 3 Nummer 11a EStG und den darin enthaltenen Zeitraum ist eine hinreichende zeitliche Bestimmung gegeben.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung hat den Kreis der Antragsberechtigten für das Förderelement „Neustarthilfe“ der Überbrückungshilfe III des Bundes erweitert. Antragsberechtigt für die „Neustarthilfe“ sind nunmehr auch unständig Beschäftigte und kurz befristet Beschäftigte in den darstellenden Künsten und Maskenbildner. Die Unterstützungsleistung ist unverändert als pauschaler Betriebskostenzuschuss ausgestaltet. Die neu in den Kreis der Antragsberechtigten aufgenommene Personengruppe fällt nicht zwangsläufig unter den Begriff der Soloselbständigen. Die Verordnung bezieht sich bislang aber ausdrücklich nur auf Betriebskostenzuschüsse für Soloselbständige. Deshalb ist eine Anpassung erforderlich, um die „Neustarthilfe“ für alle Berechtigten von der Anrechnung freizustellen und damit für die nötige Gleichbehandlung zu sorgen. Durch die nicht mehr nur auf Soloselbständige bezogene Formulierung sind alle im Rahmen der Förderung gezahlten Mittel umfasst. Durch den Verweis auf das Bundesprogramm Überbrückungshilfe III und damit zugleich dessen Geltungszeitraum ist bereits eine hinreichende zeitliche Bestimmung gegeben. Einer zusätzlichen Nennung des Zeitraumes bedarf es deshalb nicht.

Zu Buchstabe c

Nach dem neu angefügten § 1 Absatz 1 Nummer 15 sind Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn es sich um Hilfen des Bundes oder der Länder handelt, die auf Grund einer vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite geleistet werden, um Hygiene- oder Gesundheitsartikel zu beschaffen. Als Hygiene- oder Gesundheitsartikel kommen zum Beispiel medizinische Masken, Desinfektionsmittel oder kleinere Medizinprodukte des Alltags, wie Fieberthermometer, in Betracht.

Zu Nummer 2

Grundsätzlich sind bei der Berechnung von Einkommen alle Einnahmen, die aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielt werden, als Betriebseinnahmen zu Grunde zu legen. Von den Betriebseinnahmen sind sodann alle tatsächlich geleisteten notwendigen Betriebsausgaben abzusetzen. Die Berücksichtigung der Zuflüsse aus der „Neustarthilfe“ als Betriebseinnahme würde im Ergebnis zu einem höheren Einkommen führen. Dies würde sich wiederum auf die Höhe der Leistungen nach dem SGB II auswirken. Dies soll für die „Neustarthilfe“ ausgeschlossen werden. Deshalb wird geregelt, dass Einnahmen aus der „Neustarthilfe“ weder als Einkommen zu berücksichtigen sind (§ 1 Absatz 1 Nummer 14), noch als Betriebseinnahmen bei der Feststellung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder land- und Forstwirtschaft zählen. Zugleich bleiben die Regelungen zur Absetzbarkeit von Betriebsausgaben unverändert. § 3 Absatz 3 Satz 4 enthält keine Einschränkungen zur Absetzbarkeit von Betriebsausgaben, die mit Mitteln der „Neustarthilfe“ - und damit nicht mit Betriebseinnahmen - beglichen wurden. Diese Ausgaben können deshalb von den vorhandenen Betriebseinnahmen abgesetzt werden, auch dann, wenn sie bereits aus der „Neustarthilfe“ beglichen wurden. Dadurch ist sichergestellt, dass sich keine Auswirkung auf die Höhe der Leistungen nach dem SGB II ergibt. Den Berechtigten stehen so zusätzliche Mittel in Höhe der gewährten „Neustarthilfe“ vollständig zur freien Verfügung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 10 muss rückwirkend bereits ab Januar 2021 erfolgen, weil ansonsten diejenigen Leistungsberechtigten nicht von der Verlängerung des Zeitraums der Gewährung der steuerbegünstigten Corona-Boni profitieren würden, deren Boni zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Tag nach Verkündung dieser Verordnung ausgezahlt wurden.

Die Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 14 und die Einfügung des § 3 Absatz 1a müssen rückwirkend zum 1. Februar in Kraft treten, um sicherzustellen, dass alle Zahlungen erfasst werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass erste Auszahlungen bereits im Februar 2021 erfolgten.

Die Regelung zur Nichtanrechnung der Hilfen für Hygiene- und Gesundheitsartikel tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft. Es muss davon ausgegangen werden, dass in einigen Ländern ab dem genannten Zeitpunkt bereits finanzielle Zuwendungen erfolgt sind, die ohne die rückwirkende Geltung der Regelung als Einkommen berücksichtigt werden müssten.